



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

An interessierte Kreise

Referenz/Aktenzeichen: OWSJD.412
Unser Zeichen: ab

Sarnen, 15. Dezember 2022

**Datenschutz:
Nachtrag zum Gesetz über den Datenschutz;
Vernehmlassungsverfahren.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die fortschreitende Digitalisierung und die daraus entstehenden Problematiken führen zu einer steten Weiterentwicklung der Regelungen im Bereich des Datenschutzes. Mit dem Beitritt zu verschiedenen internationalen Vereinbarungen verpflichteten sich Bund und Kantone vor Jahren, einen europäischen Datenschutzstandard einzuführen. Der Kanton Obwalden tat dies im Jahr 2008 mit dem kantonalen Datenschutzgesetz.

Seither hat sich das europäische Datenschutzrecht weiterentwickelt. Insbesondere die Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Strafrechts ist am 25. Mai 2018 in Kraft getreten und muss vom Kanton Obwalden direkt umgesetzt werden. Des Weiteren hat der Europarat ein Änderungsprotokoll zur Modernisierung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten zur Unterzeichnung aufgelegt (SEV 108+). Das Änderungsprotokoll wird voraussichtlich am 11. Oktober 2023 für Bund und Kantone in Kraft treten und muss vom Kanton Obwalden ebenfalls umgesetzt werden.

Der Bund, der sein Datenschutzrecht bereits an das europäische Recht angepasst hat, beschloss am 31. August 2022, sein neues Recht per 1. September 2023 in Kraft zu setzen. Insbesondere mit Blick auf die Ratifizierung des SEV 108+ und weil das kDSG grundsätzlich auf das eidgenössische Datenschutzgesetz verweist (Nettoprinzip), ist auch das kantonale Datenschutzrecht auf den Herbst 2023 zu revidieren.

Die Revision hat zum Ziel, die Weiterentwicklungen des europäischen Datenschutzrechts nachzuvollziehen. Ergänzend dazu sollen einzelne datenschutzrechtliche Lücken in den kantonalen Sacherlassen geschlossen werden, soweit dies in Zusammenhang mit der Revision Sinn macht und in Einklang mit dem Grundsatz der Einheit der Materie steht.

Die Revision orientiert sich an einer schlanken und effektiven Gesetzgebung. Mit der Beschränkung auf das Notwendige wurde versucht, den mit dem neuen Recht verbundenen Vollzugsaufwand in Grenzen zu halten. Dies im Rahmen des Spielraums, den das europäische Recht gewährt. Das Datenschutzrecht ist eine komplexe und technische Materie, was sich auch in Bericht und Entwurf widerspiegelt.

Die vorliegende Revision betrifft hauptsächlich die Straf- und Strafvollzugsorgane sowie den Datenschutzbeauftragten. Am Rande berührt das Thema jedoch die gesamte Staatsverwaltung sowie unter anderem die Einwohner- und Kirchgemeinden, Zweckverbände und kantonalen Anstalten.

Vernehmlassungsverfahren

Wir laden Sie ein, zum Nachtrag zum Gesetz über den Datenschutz und den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis am

3. März 2023.

Es wird elektronisch durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Kantonswebseite: www.ow.ch → Aktuelles → Vernehmlassungen. Wir ersuchen Sie, Ihre Stellungnahme wenn möglich elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

aj@ow.ch

Für Ihre geschätzte Teilnahme und Ihr Engagement danken wir Ihnen bereits im Voraus. Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen gerne Herr André Blank, Leiter Amt für Justiz (Tel. 041 666 63 67; andre.blank@ow.ch) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


Christoph Amstad
Landammann